

# RS Vwgh 1992/9/16 91/01/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Auch wenn im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides eine mißbräuchliche Verwendung einer Waffe (hier 17 Jahre) und auch die Begehung von Suchtgiftdelikten (10 Jahre) schon längere Zeit zurückliegt, fallen diese Ereignisse zu Lasten des vom Waffenverbot Betroffenen ins Gewicht, weil auf Grund dieser Umstände in Verbindung mit einem neuerlichen Vorfall (Berauschtung bis zur Bewußtlosigkeit und Injektion von Valium) umso weniger erwartet werden kann, daß er in Zukunft die öffentliche Sicherheit nicht durch mißbräuchliche Verwendung einer Waffe gefährden wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991010244.X01

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)